

**Amtsblatt**  
**der Stadt Oberharz am Brocken**



Stadt Benneckenstein (Harz)   Stadt Elbingerode (Harz)   Elend   Stadt Hasselfelde   Rotacker  
Höhlenort Rübeland   Neuwerk   Susenburg   Königshütte (Harz)   Sorge   Stiege   Tanne  
Trautenstein

<b>Jahrgang 14</b>	<b>Elbingerode, 13.01.2023</b>	<b>Nummer 01/2023</b>
--------------------	--------------------------------	-----------------------

**Inhalt**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 für den Tourismusbetrieb der Stadt Ober- harz am Brocken, Rübeländer Tropfsteinhöhlen	Seite 2
Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grund- steuer und der Kommunalen Abgaben für das Kalenderjahr 2023	Seite 8
1. Änderung der Satzung der Stadt Oberharz am Brocken zur Umlage der Verbandsbeiträge der UHV „Ilse/Holtemme“, „Selke/Obere Bode“, „Helme“ (Gewässerumlagesatzung)	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- planes „Braunlager Straße“ im OT Elend	Seite 10
Hinweisbekanntmachung auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen Im Landkreis Harz	Seite 12

## Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in der Sitzung am 8. November 2022 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 für den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Rübeler Tropfsteinhöhlen festgestellt.

Das Jahresergebnis 2021 wurde in Höhe von - 22.704,14 EUR festgestellt. Der Jahresgewinn wird in die Kapitalrücklage eingestellt. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

<b>1.1</b>	Bilanzsumme	3.035.923,69 EUR
<b>1.1.1</b>	davon entfallen auf der Aktivseite	
	auf das Anlagevermögen	1.697.474,17 EUR
	auf das Umlaufvermögen	1.330.757,19 EUR
	auf die Rechnungsabgrenzungsposten	7.692,33 EUR
<b>1.1.2</b>	davon entfallen auf der Passivseite	
	auf das Eigenkapital	2.495.774,97 EUR
	auf Sonderposten	37.123,00 EUR
	auf die empfangen Ertragszuschüsse	387.047,00 EUR
	auf die Rückstellungen	43.322,98 EUR
	auf die Verbindlichkeiten	72.655,74 EUR
	auf die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
<b>1.2</b>	Jahresgewinn	./ 22.704,14 EUR
<b>1.2.1</b>	Summe der Erträge	1.698.424,24 EUR
<b>1.2.2</b>	Summe der Aufwendungen	1.721.129,01 EUR

### 2. Behandlung des Jahresergebnisses

<b>2.1.a</b>	zur Tilgung des Verlustvortrags	-
<b>2.1.b</b>	zur Einstellung der Rücklagen	-
<b>2.1.c</b>	zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	-
<b>2.1.d</b>	auf neue Rechnung vorzutragen	./ 22.704,14 EUR

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

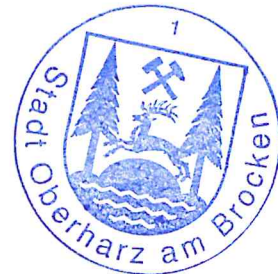
Der geprüfte Jahresabschluss 2021 (Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht), der Prüfvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung liegen gemäß § 8 Abs. 5 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der geltenden Fassung i.V.m. § 19 Abs.5 EigBG LSA

**vom 16.01.2023 – 27.01.2023**

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken, 38889 Rübeland, Blankenburger Straße 35 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, 11.01.2023

Fiebelkorn  
Bürgermeister





**Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2021 des  
Eigenbetriebes Rübeländer Tropfsteinhöhlen,  
Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Rübeland**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 02. September 2022 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rübeländer Tropfsteinhöhlen, Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Rübeland den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 26. September 2022

*Stefan Ratz*  
Stefan Ratz  
Amtsleiter



# BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

---

An den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Rübeler Tropfsteinhöhlen, Oberharz am Brocken OT Rübeler

## PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Rübeler Tropfsteinhöhlen, Oberharz am Brocken OT Rübeler, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Rübeler Tropfsteinhöhlen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA und stellt die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beach-

tung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den

bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil

- zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
  - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
  - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben

sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 2. September 2022

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Funk  
Wirtschaftsprüfer



Hesse  
Wirtschaftsprüferin

**Bekanntmachung**  
**über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer und der Kommunalen**  
**Abgaben für das Kalenderjahr 2023**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) die Grundsteuer für alle Abgabepflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert haben, für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2022 unverändert, so dass auf die Erteilung von Abgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Die Grundsteuer für 2023 wird zu den üblichen Terminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) fällig.

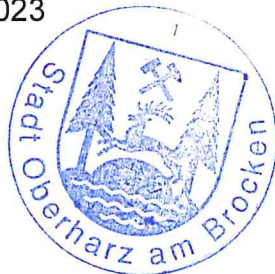
Für Steuerpflichtige, für die die Grundsteuer bisher als Jahresbetrag festgesetzt wurde, wird sie am 01.07.2023 fällig.

Gleiches gilt auch für die Zweitwohnungssteuer. Da sich auch hier die Steuersätze gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben, sind die Abgaben in gleicher Höhe und zu den üblichen Terminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.), wie in der letzten Bescheidschreibung festgesetzt, zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Am Markt 1-2 angefochten werden.

Elbingerode, 04.01.2023

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister





**1. Änderung  
der Satzung der Stadt Oberharz am Brocken zur Umlage der Verbandsbeiträge der  
Unterhaltungsverbände**

**„Ilse/Holtemme“  
„Selke/Obere Bode“  
„Helme“  
(Gewässerumlagesatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende  
1. Änderung der Gewässerumlagesatzung beschlossen:

**In § 13  
In-Kraft-Treten**

wird zum Satz 2 nachfolgender Satz 3 hinzugefügt:

**Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.**

**In der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Gewässerumlagesatzung:**

wird der erste Satz sowie die Beitragssätze wie folgt geändert:

**Der Umlagesatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes  
liegen, beträgt:**

Unterhaltungs- verband	Flächenbeitragssatz in €/ha	Erschwernisbeitragssatz €/ha
„Ilse Holtemme“	10,60	4,88
„Selke/Obere Bode“	9,10	0,00
„Helme“	10,91	0,00

Die Verwaltungskosten betragen 1,47 €/ha.

Elbingerode, den 16.12.2022

Fiebelkorn  
(Bürgermeister)



# Stadt Oberharz am Brocken

## Öffentliche Bekanntmachung

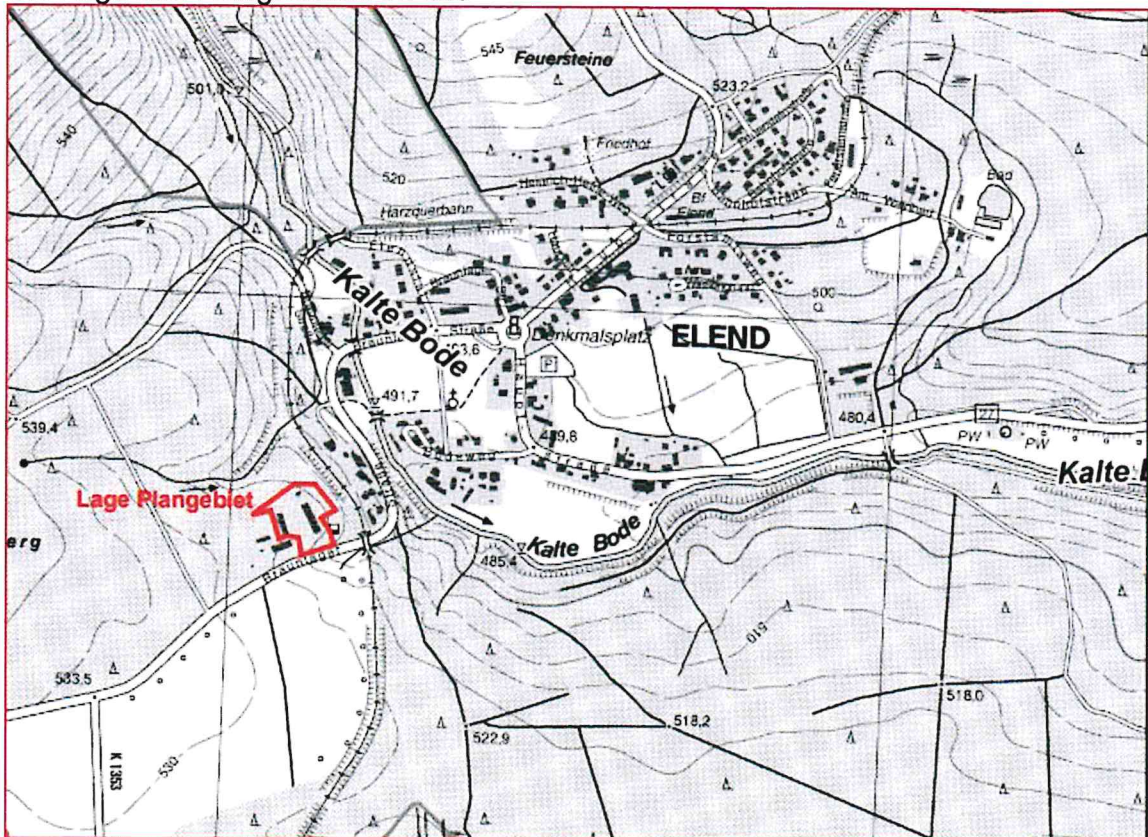
### des Aufstellungsbeschlusses im Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Braunlager Straße“ im OT Elend

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 gemäß §§ 1, 2 (1) und 12 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Braunlager Straße“ für den Ortsteil Elend beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Braunlager Straße“ im Ortsteil Elend dient zur planungsrechtlichen Absicherung der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung an der südwestlichen Ortsrandlage von Elend. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst ca. 0,7 ha und bezieht die Flurstücke 36 und 38 der Flur 2 in der Gemarkung Elend vollständig ein.

Das Plangebiet wird begrenzt durch Waldflächen im Norden und Osten, die Bundesstraße 27 im Süden sowie durch aufstehende Bebauung im Westen.

Die Lage des Plangebietes im Ort



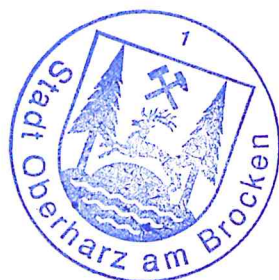
Geltungsbereich des Plangebietes



Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Oberharz am Brocken, den 11.01.2023

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



## **Hinweisbekanntmachung**

### **Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz**

Das Amtsblatt Nr. 5 vom 19. Dezember 2022 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegt im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite [www.wahb.eu](http://www.wahb.eu) des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.